

An das Bezirksgericht

Antrag auf Nichtanerkennung¹ einer ausländischen Adoptionsentscheidung

I. Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin, zum Adoptivkind und zu den Adoptiveltern(teilen)

1. Antragsteller/in²

Titel	Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl	Ort	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl	Ort	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

Gründe, aus denen sich das rechtliche Interesse an der Nichtanerkennung ergibt

2. Adoptivkind

Titel	Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl	Ort	Land
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹ Die §§ 91a und 91b sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über eine Annahme an Kindes statt geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden (§ 91c AußStrG).

² Die Nichtanerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat (§ 91b Abs 1 iVm § 91c AußStrG).

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

3. Adoptivelternteil 1

Titel

Nachname

Vorname

Staat, Tag und Ort der Geburt

dz. gewöhnlicher Aufenthalt

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

4. Adoptivelternteil 2

Titel

Nachname

Vorname

Staat, Tag und Ort der Geburt

dz. gewöhnlicher Aufenthalt

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

Der Adoptionsvertrag wurde geschlossen am

in

II. Entscheidung, deren Nichtanerkennung begehrt wird

Gericht (sonstige Behörde)

Datum der Entscheidung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschäftszahl	rechtskräftig seit
<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Gründe, weshalb die Entscheidung nicht anzuerkennen ist³

Die Entscheidung widerspricht dem Kindeswohl oder anderen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public)

offensichtlich, weil

Mein rechtliches Gehör wurde nicht gewahrt, weil

Ich bin mit der Entscheidung nicht einverstanden;

Die Entscheidung ist mit folgender österreichischen oder folgender früheren, die Voraussetzungen für eine Anerkennung in

Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar, nämlich

Da weder das Adoptivkind noch die Adoptiveltern (ein Adoptivelternteil) die Staatsbürgerschaft des Ursprungsstaats besitzen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsland hatten, wäre die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen.

Meine Zustimmungsrechte nach dem anzuwendenden

Recht wurden nicht

gewahrt, insbesondere weil ich keine Möglichkeit hatte, mich am Verfahren des Ursprungsstaats zu beteiligen.

IV. Antrag

Ich beantrage den Ausspruch, dass die unter Punkt II genannte Entscheidung nicht anerkannt werde.

V. Beilagen⁴

(jeweils ein Original oder eine beglaubigte Kopie; bei fremdsprachigen Urkunden jeweils mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache) *soweit von der Antragstellerin beschaffbar*)

- Entscheidung, deren Nichtanerkennung begehrt wird, mit Rechtskraftbestätigung
- Nachweis zu Punkt III
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Aktueller Meldezettel des Antragstellers

Datum

Unterschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

³ Vgl den Katalog des § 91a Abs. 2 AußStrG. Dieser Katalog ist taxativ.

⁴ Dem Antrag sind gem § 91b Abs 3 AußStrG eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Wenn sich eine Partei, die die Anerkennung nicht beantragt hat, in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen hat, ist überdies der Nachweis der Zustellung des Schriftstücks, das ihrer Einbeziehung in das Verfahren diente, oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.